

# INFO - Blatt

## Altersgrenzen im Einsatz- und Übungsdienst der Einsatzabteilung

Viele Tätigkeiten in der Einsatzabteilung der Feuerwehr sind an das Erreichen eines Mindestalters oder an die erfolgreiche Absolvierung einer bestimmten Ausbildung gebunden, siehe §§ 6 und 17 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit § 12 Abs. 2 „**Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr**“ (NBrandSchG) und § 7 „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren**“ (FwVO).

Mit der unten abgebildeten Übersicht werden die jeweiligen Möglichkeiten und Voraussetzungen dargestellt. Sie zeigt den größtmöglichen Rahmen, in dem man sich auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften bewegen kann. Die Vorgaben des „**Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend**“ (JArbSchG) sind zu beachten. Hierzu zählt auch die psychische Leistungsfähigkeit. Örtliche Gegebenheiten (z. B. Wartelisten) oder individuelle, situationsbezogene Anweisungen der Führungskräfte (z. B. bei erkennbar belastenden Einsätzen) können diesen Rahmen weiter einschränken.

Diese Übersicht ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. abgestimmt. Sie steht zum separaten Download unter [www.fuk.de/service/downloads-formulare](http://www.fuk.de/service/downloads-formulare) (Klick auf die Übersicht) zur Verfügung.

### Altersgrenzen im Einsatz- und Übungsdienst der Einsatzabteilung

Abteilung / Altersgruppe	Übungsdienst der Einsatzabteilung	Einsätze	Tragen von Atemschutz	Führen von Feuerwehrfahrzeugen
Jugendfeuerwehr 10 – 16				
Jugendfeuerwehr 16 – 18	 Maximal 3 Schnupperdienste vor Übernahme in die Einsatzabteilung.			
Einsatzabteilung 16 – 18 ohne TM I	 Gemeinsam mit erfahrenem Feuerwehrangehörigen bis TM II beendet ist.			
Einsatzabteilung 16 – 18 mit TM I	 Gemeinsam mit erfahrenem Feuerwehrangehörigen bis TM II beendet ist.	 Gemeinsam mit erfahrenem Feuerwehrangehörigen bis TM II beendet ist.		
Einsatzabteilung über 18 ohne TM I	 Gemeinsam mit erfahrenem Feuerwehrangehörigen bis TM II beendet ist.			 Mit entsprechender Fahrerlaubnis und Unterweisung.
Einsatzabteilung über 18 mit TM I	 Gemeinsam mit erfahrenem Feuerwehrangehörigen bis TM II beendet ist.	 Gemeinsam mit erfahrenem Feuerwehrangehörigen bis TM II beendet ist.	 Nach erfolgreicher Eignungsuntersuchung nach G26 und AGT-Ausbildung.	 Mit entsprechender Fahrerlaubnis und Unterweisung.